

№ XXVI. Verordnung

vom 30. November 1860, die Ausstellung von Geburtscheinen über die von Ausländerinnen im hiesigen Fürstenthume geborenen Kinder betreffend.

In Erweiterung der Verordnung vom 26. Februar 1858, die Ausstellung von Todtscheinen bei dem Ableben von Ausländern im Fürstenthume betr. (Verf.-Samml. 1858, Seite 8), wird mit Höchster Genehmigung *Sorominissimi* hiermit bestimmt, daß sämtliche Pfarrämter des Landes fortan auch über die im hiesigen Fürstenthume von Ausländerinnen geborenen Kinder Taufzeugnisse kostenfrei auszustellen und an das betreffende Verwaltungsamt abzugeben haben. Letzteres hat mit diesen Taufzeugnissen ebenso zu verfahren, wie rücksichtlich der Todtscheine angedeutet ist.

Rudolstadt, den 30. November 1860.

Fürstl. Schwarzb Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

№ XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. December 1860, einige Abänderungen der amtlichen Waarenverzeichnisse betreffend.

Die amtlichen Waarenverzeichnisse weisen unter dem Worte „Decken“ die Decken (Fußdecken) aus Kokosfasern allgemein, dergleichen von Manillahanf, Jute und andern vegetabilischen Fasern dagegen nur dann der allgemeinen Eingangsabgabe zu, wenn sie aus losen (nicht versponnenen) Fasern gefertigt sind. Nach einer Verständigung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten soll diese Unterscheidung aufhören und vom 1. Januar 1861 ab an die Stelle der bezüglichen Vorschrift der Waarenverzeichnisse (Seite 31 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und Seite 36 des amtlichen Waarenverzeichnisses für den Zwischenverkehr mit Oesterreich) die folgende Bestimmung treten:

„Decken (Fußdecken) aus Binsengeflecht, groben Baumwurzeln, losen (nicht versponnenen) Fasern von Manillahanf, Jute, losen Kokosfasern und andern losen vegetabilischen Fasern, gefärbt oder ungefärbt, ferner dergleichen in Ber-